



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 36/2008**

- a) Änderung der Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“**
- b) Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“**

**Vom 28. August 2008**

Herausgeber:  
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

**a) Änderung der Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“**

**vom 28. August 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat am 9. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 22/2003), zuletzt geändert am 15. Juli 2008 (Amtl. Bkm. 31b/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 28. August 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

**Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang  
„Kulturelle Grundlagen Europas“**

Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge wird wie folgt geändert: Die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“ werden eingefügt.

„Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge der Universität Konstanz

**Masterstudiengang Kulturelle Grundlagen Europas**

**Präambel**

Der Masterstudiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* ist ein neues Lehrangebot der Universität Konstanz und Teil des Exzellenzclusters „Kulturelle Grundlagen von Integration“. Es stehen 20 Studienplätze zur Verfügung. Die Studienplätze werden jeweils zum Wintersemester vergeben.

**Zielgruppe**

Der Studiengang richtet sich an hochqualifizierte Studierende aus dem In- und Ausland, die Ihren B.A. in einem für den Europastudiengang relevanten Fach mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben, über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen und sich im Rahmen des Master-Studiengangs wissenschaftlich mit den kulturellen Grundlagen Europas auseinandersetzen möchten.

## **Ziele des Studiums**

Gegenstand des Studiums ist Europa in seiner historischen Entstehungsgeschichte und seinen gegenwärtigen Ausprägungen. Die Studierenden sollen Europa in Hinblick auf seine variablen Grenzen, seine internen Differenzen und gemeinsamen Traditionen erforschen. Die Auseinandersetzung mit außereuropäischen Akteuren und Organisationen soll die interkulturelle Kompetenz der Studierenden schulen und das Verständnis für die Rolle Europas in einer globalen Welt stärken.

## **Berufsfelder**

Das Programm qualifiziert für Tätigkeiten in den Wissenschaften und für die Arbeit in Bereichen, die sich außeruniversitär mit Europa beschäftigen. Regelmäßige Mentorengespräche sichern die Reflexion der Studienkenntnisse im Hinblick auf die Zielorientierung nach dem Studium.

Typische Berufsfelder sind

- Forschung und Lehre
- Europäische Organisationen
- Europäischer Kulturaustausch
- Beziehungen zwischen Europa und der Welt
- Europäische Medien (Journalismus, Fachzeitschriften, ...)

## **§ 1 Studienumfang**

- (1) Im Master-Studiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erbringen, davon 36 Cr im Kernbereich, 21 Cr im Vertiefungsbereich, 6 Cr im Ergänzungsbereich und 2 Cr durch Mentorengespräche. Weitere 40 Cr werden im Rahmen des Studienabschlusses erzielt.
- (2) Ein Auslandsstudium an einer der außereuropäischen Partneruniversitäten ist im 3. Semester obligatorisch. Dabei sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 Cr zu erbringen, die angerechnet werden, soweit der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Ein Praktikum ist nicht obligatorisch, wird jedoch dringend empfohlen.

## **§ 2 Studieninhalte**

Der Studiengang gliedert sich in fünf Studienbereiche: einen *Kernbereich* und vier verschiedene *Vertiefungsbereiche*. Der Kernbereich muss von allen Studierenden absolviert werden (Pflicht). Von den vier Vertiefungsbereichen muss ein Bereich absolviert werden (Wahlpflicht). Der gewählte Vertiefungsbereich wird durch zwei Veranstaltungen aus den jeweils anderen Vertiefungsbereichen ergänzt (Wahlpflicht).

### (1) Kernbereich (Pflicht)

Der Kernbereich bildet den kulturwissenschaftlichen Nukleus des Studiengangs. Er muss von allen Studierenden des Masterstudiengangs absolviert werden und ermöglicht so eine besonders gute Betreuung und Qualitätssicherung. Inhaltlich geht es um die Vermittlung grundlegender historischer, theoretischer und methodischer Kenntnisse im Bereich Kulturtheorie und Kulturgeschichte. Im Modul „Europa-Parlament“ werden praktische Fragen der Studiengestaltung ebenso wie theoretische Fragen des wissenschaftlichen Interesses diskutiert. Dieses Kolloquium dient der laufenden Selbstreflexion der Studierenden im Hinblick auf den erfolgreichen Studienverlauf. Es stellt die regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen sicher.

Der Kernbereich setzt sich aus den Modulen Kulturtheorien, Kulturgeschichte und Europa-Parlament zusammen. Hierbei sind mindestens 36 Cr zu erreichen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten.

#### a) Modul Kulturtheorien

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturtheorien 1	P	VL & T	Kl. & Ref.	6	1
Kulturtheorien 2	P	OS	Ref. & fo HA	9	2

#### b) Modul Kulturgeschichte

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Kulturgeschichte Europas 1	P	OS	Ref. & fo HA	9	1
Kulturgeschichte Europas 2	P	VL & T	Kl. & Ref.	6	2

#### c) Modul Europa-Parlament

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Europa-Parlament 1*	P	Koll.	Ref.	3	1
Europa-Parlament 2	P	Koll.	Ref.	3	2

\* Das Europa-Parlament findet vierzehntägig im ersten und zweiten Semester statt. Dabei wird von den Studierenden erwartet, dass sie die Kolloquien selbstständig organisieren und sich aktiv daran beteiligen.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

Cr: Credits, Ex.: Exposé (Forschungsskizze), HA: Hausarbeit (ca. 15 Seiten), HS: Hauptseminar, fo HA: forschungsorientierte Hausarbeit (20-25 Seiten), K: Kurs, Kl.: Klausur, Koll.: Kolloquium, OS: Oberseminar, P: Pflichtveranstaltung, PL: Prüfungsleistung, PS: Proseminar, Ref.: Referat, Sem.: Empfohlenes Semester, StL: Studienleistung, SWS: Semesterwochenstunden, T: Tutorium, VL: Vorlesung, WP: Wahlpflichtveranstaltung.

## **(2) Vertiefungsbereiche (Wahlpflicht)**

Der Vertiefungsbereich bildet neben dem Kernbereich den thematischen Schwerpunkt des Studiums. Er ermöglicht eine gezielte Ausdifferenzierung der Studieninhalte und sichert gleichzeitig die individuelle Orientierung im Studienverlauf. Die Vertiefungsbereiche sind thematisch und disziplinübergreifend organisiert. Ihr Lehrangebot umfasst für die kulturellen Grundlagen Europas relevante Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern, namentlich aus den Literaturwissenschaften, der Kunst- und Medienwissenschaft, der Geschichte, der Soziologie (inkl. Kulturanthropologie/Ethnologie), der Philosophie, der Politik- und Verwaltungswissenschaft und der Rechtswissenschaft. Die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Vertiefungsbereiche wird im Modulhandbuch gesondert dargestellt und näher erläutert.

Im Vertiefungsbereich müssen mindestens 21 Cr erzielt werden.

### **(2.1) Vertiefungsbereich I Narrative, Bildwelten, Imaginationenräume**

#### a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 9 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem.</b>
HS	P/WP	HS	Ref. & HA	6	1
Veranstaltung 1	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	1

#### b) Vertiefungsmodul 2

Vertiefungsmodul 2 baut auf Vertiefungsmodul 1 auf. Im Vertiefungsmodul 2 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 12 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>P/WP</b>	<b>Art</b>	<b>PL</b>	<b>Cr</b>	<b>Sem.</b>
OS	P/WP	OS	Ref. & fo HA	9	2
Veranstaltung 2	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	2

### **(2.2) Vertiefungsbereich II Soziale Dynamiken**

#### a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 9 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
HS	P/WP	HS	Ref. & HA	6	1
Veranstaltung 1	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	1

#### b) Vertiefungsmodul 2

Vertiefungsmodul 2 baut auf Vertiefungsmodul 1 auf. Im Vertiefungsmodul 2 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 12 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
OS	P/WP	OS	Ref. & fo HA	9	2
Veranstaltung 2	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	2

### (2.3) Vertiefungsbereich III Politische Konstruktionen

#### a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 9 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
HS	P/WP	HS	Ref. & HA	6	1
Veranstaltung 1	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	1

#### b) Vertiefungsmodul 2

Vertiefungsmodul 2 baut auf Vertiefungsmodul 1 auf. Im Vertiefungsmodul 2 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 12 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
OS	P/WP	OS	Ref. & fo HA	9	2
Veranstaltung 2	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	2

### (2.4) Vertiefungsbereich IV Wissenschaft, Technik, Ökonomien

#### a) Vertiefungsmodul 1

Im Vertiefungsmodul 1 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 9 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
HS	P/WP	HS	Ref. & HA	6	1
Veranstaltung 1	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	1

### b) Vertiefungsmodul 2

Vertiefungsmodul 2 baut auf Vertiefungsmodul 1 auf. Im Vertiefungsmodul 2 sind mindestens 2 Prüfungsleistungen mit insgesamt mindestens 12 Credits zu erbringen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Empfohlen wird:

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
OS	P/WP	OS	Ref. & fo HA	9	2
Veranstaltung 2	P/WP	VL/HS	Kl. o. Ref.	3	2

### (2.5.) Mentorengespräche

Zur Sicherung der Qualität des Studienangebots sind die Studierenden verpflichtet, einen der Mentoren ihres Vertiefungsbereichs zu Rate zu ziehen. Mit ihm führen sie im ersten und zweiten Semester je ein selbstkontextualisierendes Gespräch über den Verlauf und Fortschritt ihres bisherigen Studiums. Als Studienleistung ist eine intensive Vorbereitung auf die Gespräche seitens der Studierenden vorgesehen, wofür je 1 Cr vergeben wird.

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	Cr	Sem.
Mentorengespräch 1	P	Gespräch	Vorbereitung	1	1
Mentorengespräch 2	P	Gespräch	Vorbereitung	1	2

### (3) Ergänzungsbereich (Wahlpflicht)

Im Ergänzungsbereich sind zwei Veranstaltungen aus anderen Vertiefungsbereichen zu besuchen. Dabei müssen insgesamt mindestens 6 Cr durch Prüfungsleistungen erworben werden. In begründeten Einzelfällen können nach Rücksprache mit dem Studienberater auch andere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche gewählt werden.

#### Ergänzungsmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Veranstaltung1	WP	K/VL/HS	Ref. o. Kl.	3	1
Veranstaltung2	WP	K/VL/HS	Ref. o. Kl.	3	2

#### (4) Auslandssemester

Das Auslandsmodul wird im 3. Semester an einer der außereuropäischen Partner-Universitäten absolviert. Insgesamt sind in diesem Modul mindestens 15 Cr zu erreichen. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Über die Anerkennung der Leistungen, die im Ausland erbracht werden, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Teilnahme an einem Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandssemester ist ausdrücklich erwünscht.

##### Auslandsmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	Cr	Sem.
Veranstaltung Kernbereich	WP	HS	HA	6	3
Veranstaltung1 Vertiefungsbereich	WP	HS	HA.	6	3
Veranstaltung2 Vertiefungsbereich	WP	K/VL/HS	Ref. o. Kl.	3	3

#### (5) Studienabschluss

Das Abschlussmodul setzt sich zusammen aus einem Examenskolloquium, in dem das Forschungsvorhaben der Masterarbeit in Form eines Exposés präsentiert werden muss, der Masterthesis sowie der mündlichen Prüfung, wofür insgesamt 40 Cr vergeben werden.

##### Abschlussmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	Cr	Sem.
Examenskolloquium	P	Koll.	x		4	4
Masterarbeit*				x	24	4
Mündliche Prüfung				x	12	4

\* Die Masterarbeit kann entweder im Kernbereich oder im Vertiefungsbereich geschrieben werden.

### § 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder einer anderen europäischen Sprache statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. In Absprache mit den Prüfenden kann die Prüfung jedoch auch in einer anderen europäischen Sprache abgehalten werden.

### § 4 Master-Prüfung

Der akademische Grad des M.A. (Master of Arts) wird verliehen, wenn alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden.



- (1) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sind gemäß § 2 (1-5) zu erbringen.
- (2) Die Abschlussprüfungen beinhalten die Masterthesis (24 Cr) sowie die mündliche Abschlussprüfung (12 Cr). Das Examenskolloquium (4 Cr) wird nicht benotet, sondern lediglich als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch mit zwei Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz, wobei mindestens eine/r der beiden Professor/in sein muss. Die Prüfung bezieht sich auf vier studienrelevante Themen, die die Studierenden in Absprache mit den Prüfenden festlegen, wobei sich eines auf den Inhalt der Masterthesis, eines auf die Kulturtheorien, eines auf die Kulturgeschichte Europas und eines auf den Vertiefungsbereich bezieht.

## § 5 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Kernbereich	30%
Vertiefungsbereich	20%
Ergänzungsbereich	5%
Auslandssemester	10%
Masterthesis	25%
Mündliche Prüfung	10%

Die Note für den Kernbereich, den Vertiefungsbereich und den Ergänzungsbereich ergibt sich jeweils aus dem nach dem ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Modulnoten. Alle Durchschnittsnote werden mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 6 In-Kraft-Treten

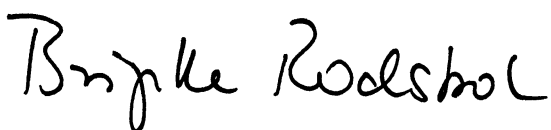
Diese Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

### Artikel 2

Diese Änderung der Anlage B tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Konstanz, 28. August 2008

In Vertretung des Rektors



Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin -

## **b) Gebührensatzung für den Masterstudiengang „Kulturelle Grundlagen Europas“**

**vom 28. August 2008**

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Konstanz am 9. Juli 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Universität Konstanz hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 28. August 2008 zugestimmt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* erhebt die Universität Konstanz eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500 Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang *Kulturelle Grundlagen Europas* beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

### **§ 5 Rückerstattung**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

### **§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass**

- (1) Von der Gebührenpflicht werden Studierende befreit,
1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
  3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.

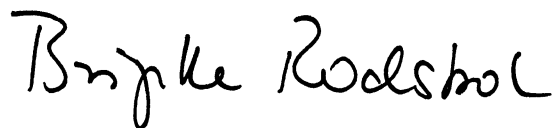
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen. Dabei ist die „Regelung der Universität über die Handhabung von Befreiungen und Ausnahmen von den allgemeinen Studiengebühren“ in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.  
Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Konstanz ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im übrigen kann die Universität Konstanz die Studiengebühr nach § 21 LGeBG stunden oder nach § 22 LGeBG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1 und 2 sowie über Erlass und Stundung der Gebühr nach Abs. 3 entscheidet die Universität Konstanz auf Antrag. Die Anträge auf Befreiung von der Gebührenpflicht sind vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Konstanz, 28. August 2008

In Vertretung des Rektors



Prof. Dr. Brigitte Rockstroh

- Prorektorin -